

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Der Minister der Künste und Wissenschaften, an alle Religionsdiener und Schullehrer in Helvetien

Autor: Stapfer

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543089>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XCI.

Luzern, den 9. Marz 1799.

Ministerium der Kunste und Wissenschaften.

Der Minister der Kunste und Wissenschaften,
an alle Religionsdiener und Schullehrer
in Helvetien.

B  u r g e r !

Einzig Euer Zutrauen und Eure Mitwirkung setzt mich in den Stand, der offentlichen Erziehung in der ganzen Republik Fortgang zu verschaffen. Desto nachtheiliger sind Mißverstandnisse; indeß werden sie durch einige Bemerkungen vielleicht verschwinden.

Es ist Euch eine Reihe von Fragen zur schleunigen Beantwortung vorgelegt worden, ich habe dabei wichtige Zwecke im Auge gehabt. Wenn das mir anvertraute Fach der Staatsverwaltung mit den ubrigen Zweigen derselben in ein richtiges Verhaltniß gebracht werden soll, so mussen alle Hilfsquellen aufgesucht oder benutzt werden, welche in ihm selber liegen, oder welche sein Personale darbietet. Die Gehaltsbestimmung fur obere und untere Volksslehrer, die Einrichtung neuer Schulhauser, die Eintheilung der Pfarren und Schulbezirke sind Bedurfnisse, denen moglichst bald sollte abgeholfen werden.

Das Gesetz wird daruber die allgemeinen Grundsatze bestimmen, aber die Anwendung derselben auf einzelne Falle setzt die genaue Prufung aller Umstande voraus. Zuschriften von Gemeinden, Religionsdienern und Schullehrern furmen herbei, welche alle auf jene nahere Bestimmung dringen. Wenn uberdieß den Einzelnen soll geholfen werden, so muß man wohl auch diese Einzelnen und ihre Verhaltnisse genau kennen.

Ich mache diese Bemerkungen um so viel eher bekannt, da man den leztlin vom Vollziehungsdirektorium angenommenen Maasstab zur Entrichtung der Indemnitaten nicht richtig beurtheilt. Es sollte dadurch keine bleibende Nichtschmerz fur Befoldungen aufgestellt werden, was die gegenwartige Zahlungsweise wurde provisorisch bestimmt. Es musste darauf gesehen werden, daß die Staatskasse durch die Ansprachen der Beamteten fur den Augenblick nicht durchaus erschopft wurde; und diese Berechnungen legte daher mein College, der Finanzminister, bei den dem Voll-

ziehungsdirektorium gemachten Vorschlagen zum Grunde. Ein bleibendes System der Befoldungen erfordert die sorgfaltigste Einsammlung und Prufung aller dazu dienenden Notizen.

Ich hoffe, diese Betrachtungen werden die Einzelnen, welche sich uber das Lastige oder Mißliche jener eingeforderten Berichte beschwerten, nicht nur beruhigen, sondern auch zur Beschleunigung der Antworten vermogen. Mochte das Interesse fur die gute Sache, anstatt Mißdeutung eher warmen Eifer zur thatigen Mitwirkung hervorbringen! Kein Departement bedarf so vieler Mitarbeiter wie das meinige; mochte ich diese ganz beruhigen, und mit mir vereinigen konnen; und mochten sie es hinwieder einsehen, daß keine Beitrage, Vorschlage oder Winke zur Erhaltung und Verbesserung der offentlichen Erziehung unbedeutend sind.
Gruß und Bruderliebe.

Der Minister der Wissenschaften:
S t a p f e r .

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 19. Hornung.

(Fortsetzung.)

4. Die jungen Leute welche sich der Arzney- oder Wundarzneykunde gewidmet haben, sollen zwar in dem gesetzlichen Alter auf die Militarregister eingeschrieben werden, sie bleiben aber auf dem Verzeichniß der Reserve, und sollen nicht unter die Auszugler (Eliten) gezogen werden konnen, so lange sie auf einer in- oder auslandischen Lehranstalt das Studium der Medizin oder Chirurgie betreiben.

5. Um diese Ausnahme zu genießen, mussen sie aber durch authentische Zeugnisse beweisen, daß sie sich wenigstens ein Jahr lang, ehe der Fall eingetreten, daß sie nach dem obermeldten Gesetz zum Militardienst eingeschrieben werden konnten, der Arzney- oder Wundarzneykunde gewidmet, und dieselbe seither ununterbrochen betrieben haben; ferner daß sie im dazumaligen Augenblicke wirklich auf einer in- oder auslandischen Lehranstalt als Studenten der Medizin oder Chirurgie eingeschrieben seyen.